



# Interessengemeinschaft Schiffmodellbau Köln

## Satzung der Interessengemeinschaft Schiffmodellbau Köln

Stand: 1. Oktober 2020

### § 1 Zweck

Die Mitglieder dieser Interessengemeinschaft (nachfolgend IG genannt) betreiben das Hobby des ferngesteuerten Schiffmodellbaus. Sie treffen sich in regelmäßigen Abständen zum gemeinsamen Fahren der Modelle und unterstützen einander durch Rat und Tat bei ihren Modellbau-Projekten.

### § 2 Mitglieder

Jeder, der den Zweck der IG anerkennt und zum Zeitpunkt des Eintritts im Großraum Köln ansässig ist, kann Mitglied in der IG werden.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr erhoben, dessen Höhe von der IG bestimmt wird. Die Mitgliedschaft sowie die Entrichtung des Jahresbeitrages werden durch einen Mitgliedsausweis dokumentiert.

Jedes Mitglied kann der IG ohne Einhaltung von Fristen seinen Austritt in schriftlicher Form erklären. Der Jahresbeitrag und andere Ansprüche an das Gemeinschaftsvermögen sind damit verwirkt.

### § 3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender), dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender), einem Kassenwart und einem Schriftführer. Diese Ämter werden für jeweils 3 Jahre gewählt.

Die Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt für alle Rechtsgeschäfte nach außen. Ebenso sind sie für die Planung und Durchführung der Veranstaltungen zuständig.

Der Kassenwart verwaltet das Barvermögen und die Mitgliedsausweise der IG.

Der Schriftführer kümmert sich um die Weitergabe der Informationen zwischen Vorstand und Mitgliedern, pflegt die Mitgliederliste und führt bei den Versammlungen das Protokoll.

Aus den Reihen aller Mitglieder die nicht dem Vorstand angehören, werden ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren gewählt, von denen mindestens einer die Kasse der IG vor der Hauptversammlung überprüft.

#### **§ 4 Versammlung**

Die IG hält jährlich eine Hauptversammlung ab, die nach Möglichkeit im ersten Quartal eines Jahres stattfinden sollte. Während dieser Hauptversammlung gibt der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht ab und beantragt seine Entlastung. Ferner werden die Termine für das Jahr abgestimmt und erforderliche Investitionen beschlossen.

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Versammlungen einberufen.

Die IG fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und jedes Mitglied hat freies Rederecht.

#### **§ 5 Fortbestehen der IG**

Die IG besteht, solange die IG mindestens fünf Mitglieder hat und sich aus diesen Personen ein Vorstand bilden lässt.

Bei unterschreiten der Mindestmitgliederzahl, oder wenn kein Vorstand gebildet werden kann, ist die IG aufzulösen.

Sollte es zur Auflösung der IG kommen, so ist das Gemeinschaftsvermögen (Bar- und Sachwerte) dem Waisenhaus der Stadt Köln (oder der zu diesem Zeitpunkt adäquaten Institution) als Spende zu übergeben. Eine Änderung der Satzung ist in diesem Punkt vollkommen ausgeschlossen!

#### **§ 6 Sitz der IG**

Als Sitz der IG gilt der jeweilige Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.



Guido Plützer  
1. Vorsitzender



Sascha Schmitt  
2. Vorsitzender